

August 2014

Arbeitgeber haften für Betriebsrentenzusagen | Renten der Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft

Der Arbeitgeber hat für seine Zusage auf betriebliche Altersversorgung (bAV) auch dann einzustehen, wenn die Durchführung der bAV über einen externen Versorgungsträger erfolgt. Dies regelt das Betriebsrentengesetz. Wenn der externe Versorgungsträger, z.B. eine Pensionskasse, seine Rentenleistungen kürzt, so muss der Arbeitgeber den Differenzbetrag ausgleichen.

So geschehen z.B. im Falle der Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft (PKDW). Die PKDW hat in 2003 den von der BaFin genehmigten Beschluss gefasst, Einschnitte bei den Renten vorzunehmen. **Die Leistungsherabsetzung ist eine dauerhafte Maßnahme, die auch bei einer positiven Geschäftsentwicklung jährlich durchgeführt wird. Dies betrifft laut einer Mitteilung der PKDW alle am 31.12.2001 bestehenden Anwartschaften und laufenden Renten.** Das Bundesarbeitsgericht hat mit Blick hierauf am 19.06.2012 in dem zu beurteilenden Fall entschieden, dass der Arbeitgeber für den Betrag einstehen muss, den die PKDW nicht (mehr) leistet.

Hinweis:

Dies betrifft auch Rentner aus unserer Region. Z.B. ehemalige Beschäftigte der ICI in Östringen (Landkreis Karlsruhe), wenn sie aufgrund ihrer dortigen Tätigkeit noch eine PKDW-Rente erwerben konnten. Die ICI – lange Zeit auch „die Nylon“ genannt – hat über Jahrzehnte für Lohn und Brot in der Region gesorgt, bis das Werk mehrfach den Besitzer gewechselt hat. Dies war der Anfang vom Ende; der Standort wurde 2010/2011 endgültig stillgelegt.

Holger Rest
Rentenberater

**Rentenberatungsbüro
Holger Rest**

Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de
Homepage: www.rentenberatung-rest.de